

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke

Berlin hält Wort: Diskriminierungsschutz für LSBTIQ* endlich im Grundgesetz verankern!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, sich auf Bundesebene wirkungsvoll und vernehmbar für die Ergänzung von Artikel 3 Grundgesetz um das Merkmal der „sexuellen Identität“ einzusetzen, dazu im Bundesrat schnellstmöglich eine entsprechende Initiative einzubringen und aktiv unter den anderen, insbesondere unionsgeführten bzw. unionsbeteiligten, Landesregierungen um Zustimmung zu werben.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 1. September 2024 zu berichten.

Begründung

Wie der aktuellen Presseberichterstattung zu entnehmen ist, hat der Regierende Bürgermeister Kai Wegner bei der Eröffnung des CSD 2023 gegenüber der queeren Community öffentlich versprochen: „Meine feste Zusage für diesen Berliner Senat ist: Wir wollen den Artikel 3 des Grundgesetzes ändern. Da muss die sexuelle Identität mit rein. Das ist mein Versprechen.“ Seitdem ist nicht zu erkennen, dass der Regierende Bürgermeister oder weitere Senatsmitglieder sich um die Umsetzung dieses queerpolitischen Anliegens gekümmert hätten – obwohl die Forderung nach Ergänzung des Artikel 3 Grundgesetz um das Merkmal der „sexuellen Identität“ auch im schwarz-roten Koalitionsvertrag, in den Richtlinien der Regierungspolitik und im Maßnahmenkatalog des „Berliner LSBTIQ+ Aktionsplan 2023 (IGSV)“ enthalten ist.

Im Gegenteil, bei der jüngsten Gelegenheit – der Würdigung des 75. Jubiläumjahren des Grundgesetzes am 23. Mai 2024 im Abgeordnetenhaus – ließ Senatorin Dr. Badenberg als Vertreterin des Senats jedes Bekenntnis vermissen, dass der Senat hier konkret aktiv werden

würde. Zivilgesellschaftliche Organisationen der queeren Community fordern daher völlig zurecht ein, dass der Regierende Bürgermeister endlich zu seinem Wort stehen möge.

Aus gutem Grund haben zivilgesellschaftliche Organisationen der queeren Community darauf verwiesen, dass das Anliegen angesichts eines weiter zu befürchtenden Rechtsrucks auf Bundesebene eine besondere Dringlichkeit hat. Aktuell sind demokratische Mehrheiten für eine Grundgesetzänderung vorhanden. Sie müssen im breiten demokratischen Konsens genutzt werden! Im Unterschied zur vergangenen Wahlperiode, in der es fraktionsübergreifende Vorstöße zur Ergänzung Artikel 3 Grundgesetz auf Bundesebene gab, sind diese Bemühungen aktuell kaum noch wahrnehmbar. Im Gegenteil, am Beispiel des Selbstbestimmungsgesetzes wurde deutlich, dass die Rechte von LSBTIQ* gerade von konservativer Seite wieder offen in Frage gestellt werden. Umso wichtiger ist es, dass es nun ein klares Zeichen aus Berlin gibt, diese Grundgesetzänderung noch vor der kommenden Bundestagswahl zu realisieren.

Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche und queere Menschen (LSBTIQ*) sind in unserer Gesellschaft noch immer Anfeindungen, gewaltsamen Übergriffen und Diskriminierungen ausgesetzt. Die Zahl der queerfeindlichen Vorfälle und Gewalttaten steigt seit Jahren massiv an. Hingegen hat sich die Lebenssituation durch einfachgesetzliche Diskriminierungsverbote und eine fortschreitende rechtliche Gleichstellung deutlich verbessert. Erst ein ausdrücklich im Grundgesetz normiertes Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität schafft eine stabile und vor menschenfeindlichen Tendenzen schützende Maßgabe für den einfachen Gesetzgeber.

Die frühere Strafbarkeit der „widernatürlichen Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts“ gemäß §175 Var.1 StGB in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I, S.839) wurde erst am 25. Juni 1969 durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts (BGBl. I, S.645) novelliert und am 11. Juni 1994 aufgehoben. Dies zeigt beispielhaft, dass über viele Jahre das allgemeine Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG keinen ausreichenden Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität gewährleistete. Es ist insoweit eine wesentliche Funktion verfassungsrechtlicher (Grundrechts-)Normen, ihren Regelungsgehalt der Gestaltungsmacht des einfachen Gesetzgebers und damit dem Wechselspiel der verschiedenen politischen und gesellschaftlichen Kräfte zu entziehen. In diesem Sinne muss das Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität ausdrücklich grundgesetzlich abgesichert werden, damit eine etwaige künftige Abkehr hiervon auch an die besonderen Hürden einer erneuten Verfassungsänderung geknüpft wäre.

Berlin, den 11.06.2024

Jarasch Graf Walter
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Helm Schatz Dr. Lederer
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke